

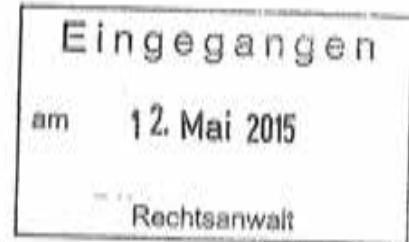
Amtsgericht Biedenkopf
Aktenzeichen: 50 C 264/14 (74)



- Ausfertigung -

Verkündet am 11.05.2015

Theofel-Schäfer, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Biedenkopf durch die Richterin Schweiger aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2015 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 355,81 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.12.2013 sowie weitere 5,00 Euro zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin wird verurteilt, dem Beklagten darüber Auskunft zu erteilen, an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten weitergegeben werden. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist für die Klägerin vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Für den Beklagten ist das Urteil hinsichtlich der Auskunftserteilung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

150,00 Euro, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin befasst sich mit Firmenverzeichniseinträgen (.de) und zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschinen (Suchmaschinenoptimierung mit Key-Words, Verbesserung des Rankings, Werbebanner). Sie bietet ihre Dienstleistungen ausschließlich Unternehmern an. Am 06.11.2013 fand ein Telefongespräch zwischen dem Beklagten und dem Verkäufer der Klägerin, dem Zeugen R , statt. Dieser hatte unangefordert bei dem Beklagten angerufen und nach einem nicht aufgezeichneten Vorgespräch mit dem Beklagten vereinbart, dass das weitere Gespräch aufgezeichnet wird, um den geschlossenen Vertrag zu dokumentieren. Der Beklagte bestätigte dabei, für seine Firma C einen kostenpflichtigen Eintrag in das Firmenverzeichnis .de für 12 Monate zu einem Preis von 299,00 Euro netto zu bestellen. Anschließend bestätigte er, zur Erteilung des Auftrags auch befugt zu sein. Dieser Teil des Gesprächs gestaltete sich so, dass der Beklagte die vom Zeugen R entsprechend gestellten Fragen jeweils mit „ja“ beantwortete. Schließlich verwies der Zeuge R auf die AGB sowie weitere Informationen, die auf der Internetseite www .de abrufbar sind. Die Klägerin schaltete die Daten des Beklagten anschließend im Verzeichnis frei. Der Beklagte erhielt unter dem 07.11.2013 ein Datenblatt und die Rechnung der Klägerin über 355,81 Euro brutto. Am 07.11.2013 meldete sich der Beklagte telefonisch bei der Klägerin und erklärte mit Schreiben vom 11.11.2013, dass er seine „Zusage für den kostenpflichtigen Eintrag im elektronischen Branchenverzeichnis“ zurückziehe. Trotz zweier Mahnungen der Klägerin zahlte der Beklagte nicht. Für die beiden Mahnschreiben entstanden der Klägerin pauschal Kosten in Höhe von insgesamt 10,00 Euro. Die Rechnung ist dem Beklagten spätestens am 09.11.2013 zugegangen. Mit Schreiben vom 20.12.2013 erklärte der Beklagte die Anfechtung der Willenserklärung wegen Irrtums sowie arglistiger Täuschung. Hilfsweise erklärte er die fristlose Kündigung aufgrund einer angeblichen Störung der Geschäftsgrundlage. Äußerst Hilfsweise erklärte er die ordentliche Kündigung des Vertrages. Ebenfalls mit Schreiben vom 20.12.2013 forderte der Beklagte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 03.01.2014 zur Erteilung einer Auskunft nach § 34 BDSG auf. Mit Schriftsatz vom 26.11.2014 erklärte der Beklagte Hilfsweise die Aufrechnung mit angeblichen Schadensersatzforderungen in Höhe der Klageforderung aus dem Anruf der Klägerin gemäß §§ 823 Abs. 2 i.V. m. 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG bzw. § 823 Abs. 1 BGB.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte ihr Vertragsangebot angenommen habe.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25.09.2014, zugestellt am 08.10.2014, widerklagend beantragt, die Klägerin zu verurteilen, dem Beklagten Auskunft darüber zu erteilen,

1. welche personenbezogenen Daten sie über den Beklagten gespeichert hat und woher diese Daten stammen,
2. an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten weitergegeben werden,
3. für welchen Verwendungszweck die Daten gespeichert worden sind.

Nachdem die Klägerin mit Schriftsatz vom 29.10.2014 mitgeteilt hat, dass die aus dem Datenblatt ersichtlichen Daten von ihr gespeichert wurden, um im Verzeichnis veröffentlicht zu werden und die Klägerin auf den Beklagten durch seine Werbung in öffentlichen Verzeichnissen aufmerksam geworden sei, haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend teilweise für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 355,81 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.12.2013 sowie weitere 10,00 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass er sich nicht bewusst gewesen sei, durch das Telefonat einen Vertrag abzuschließen. Im Rahmen des nicht aufgezeichneten Vorgesprächs habe die Klägerin unwahre und irreführende Angaben gemacht. Die Klägerin habe über die Person des Vertragspartners getäuscht, da der Name der Klägerin im Telefonat nicht genannt worden sei. Zudem sei unklar geblieben, welche Leistung die Klägerin erbringen sollte. Er ist der Auffassung, dass es sich bei dem Anruf durch die Klägerin einen unzulässigen „Cold-Call“ gehandelt habe, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führe. Außerdem seien die AGB der Klägerin nicht wirksam einbezogen worden, da sie beim Telefonat nicht bekannt gewesen seien.

Der Beklagte beantragt widerklagend,

die Klägerin zu verurteilen, dem Beklagten darüber Auskunft zu erteilen, an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten weitergegeben werden.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Widerklage unschlüssig sei. Dem Beklagten stehe kein Rechtsschutzinteresse zu, da er die Auskunft bereits erhalten habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen R gemäß Beweisbeschluss vom 16.02.2015. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 30.03.2015 (Bl. 270 ff. d. A.) Bezug genommen. Das Gericht hat ebenfalls Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme des Mitschnitts des Telefonats.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die zulässige Widerklage ist ebenfalls teilweise begründet. Im Übrigen sind sowohl Klage als auch Widerklage als unbegründet abzuweisen.

Die Klägerin kann von dem Beklagten die Zahlung von 355,81 Euro gemäß § 611 Abs. 1 BGB aufgrund des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages beanspruchen. Die Parteien haben mit Telefonat vom 06.11.2013 wirksam einen Dienstleistungsvertrag über die Veröffentlichung der Firmendaten des Beklagten im Verzeichnis .de geschlossen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Telefonmitschnitt sowie der Vernehmung des Zeugen R. Der Zeuge R hat bekundet, sich aufgrund der Vielzahl der Telefonate nicht mehr an das Telefonat mit dem Beklagten erinnern zu können. Er hat jedoch geschildert, wie diese Gespräche üblicherweise ablaufen. Danach rufe er jeweils bei Firmen an. Es handele sich dabei sowohl um Neu- als auch Bestandskunden. Er bespreche dann die Vertragsdetails sowie die Suchbegriffe. Anschließend frage er, ob der Kunde mit der Aufzeichnung des Gesprächs einverstanden sei. Wenn dies der Fall sei, stelle er sich ein zweites Mal vor. Es würden dann die wichtigen Inhalte des Vertrags aufgezeichnet werden, jedoch nicht mehr die Suchbegriffe genannt werden. Die Angaben der Zeugen R sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Sie entsprechen im Wesentlichen auch dem Mitschnitt des Telefonats. Der Mitschnitt des Telefonats ist entgegen der Auffassung des Beklagten als Beweismittel verwertbar. Zum einen hat der Beklagte ausdrücklich eingewilligt, dass der nachfolgende Teil des Gesprächs auf Band aufgezeichnet wird. Selbst wenn man hierin einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BDSG erblicken wollte, würde daraus kein Beweisverwertungsverbot erwachsen. Auch nach der Rechtsprechung des BGH folgt nicht aus der rechtswidrigen Erlangung eines Beweismittels ein Beweisverwertungsverbot (vgl. BGH NJW 2003, 1123).

Vielmehr ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass im Hinblick auf § 286 ZPO und das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) die von den Parteien angebotenen Beweise zu berücksichtigen sind. Schließlich ist auch zu bedenken, dass die Annahme eines Beweisverbots das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht (Art. 14 GG) der beweisbelasteten Partei berührt. Konkret spricht für die Verwertung des Mitschnitts, dass der Beklagte unmittelbar zuvor sein Einverständnis zur Aufnahme des weiteren Gesprächs erteilt hat. Es handelte sich gerade keineswegs um eine heimliche Aufnahme des gesprochenen Wortes des Beklagten. Darüber hinaus sind solche Verfahrensweisen, dass nach einem Vorgespräch der weitere Verlauf aufgezeichnet wird, nicht unüblich. Aus dem Mitschnitt ergibt sich klar, dass der Beklagte die ihm gestellten Fragen bejaht hat. Es ergibt sich, dass der Zeuge R sich als Mitarbeiter des Verlags für vorgestellt hat und dass der Eintrag des Beklagten im elektronischen Branchenverzeichnis ebvz.de für 12 Monate zum Preis von 299,00 Euro netto erfolgen sollte. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge R den Beklagten durch missverständliche Formulierungen getäuscht haben könnte, sind nicht ersichtlich. Der Zeuge R ist auch glaubwürdig. Der Umstand, dass er bei der Klägerin als Arbeitnehmer beschäftigt ist, führt nicht ohne Weiteres dazu, dass er als unglaubwürdig anzusehen. Anhaltspunkte für eine Falschaussage sind nicht erkennbar. Seine Schilderung entspricht im Wesentlichen der Aufzeichnung des Telefonats.

Danach hat sich der Beklagte verpflichtet, für die Dienstleistung der Klägerin in Gestalt der Veröffentlichung der Firmendaten im Verzeichnis .de für die Laufzeit von 12 Monaten insgesamt 299,00 Euro netto zu zahlen. Die Parteien haben sich in dem Telefonat über die notwendigen Bestandteile des Vertrages geeinigt, nämlich den Gegenstand der Leistung sowie Dauer und Höhe der Vergütung. Die Parteien haben sich in dem Telefonat insbesondere darüber geeinigt, welche Daten des Beklagten in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen. Die Klägerin hat die Daten in ihrem Verzeichnis veröffentlicht und damit alles für die Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan.

Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, dass der Vertrag wegen eines Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB nichtig sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Insoweit kann dahinstehen, ob der unangekündigte Anruf der Klägerin bei dem Beklagten einen Verstoß gegen §§ 3, 7 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 UWG darstellt. Denn selbst wenn man von einer unzulässigen Wettbewerbshandlung im Sinne eines „Cold-Calls“ ausgeht, hätte dies nicht die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, da es sich nicht um ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB handelt (vgl. Ohly, in Ohly/Sosnitzer, § 7 UWG, Rn. 20; Palandt/Ellenberger, BGB, § 134, Rn. 6a ff.). Dafür spricht, dass das UWG selbst bei einem Verstoß nicht die Nichtigkeit des Geschäfts anordnet, sondern von einer unzulässigen Handlung spricht. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die Regelungen des UWG nicht an beide Parteien richten, sondern alleine an den Werbenden. Außerdem dienen die Regelungen des UWG vorrangig dem Schutz der Wettbewerber untereinander und nicht im Verhältnis zu potentiellen Kunden. Dieses Ergebnis wird auch durch einen Vergleich mit § 9 UWG bestätigt, wonach ausschließlich den Mitbewerbern ein Schadensersatzanspruch zugebilligt wird. Schließlich entspricht diese Auslegung auch dem Willen des Gesetzgebers, der sich ausdrücklich gegen die Einordnung als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ausgesprochen hat (vgl. BT-Drs. 15/1487 S. 22, 34, 43).

Dem Beklagten stand auch kein Anfechtungsrecht aus § 119 BGB wegen eines Irrtums bei Abgabe seiner Willenserklärung zu. Danach kann seine Willenserklärung anfechten, wer bei deren Abgabe einem rechtserheblichen Irrtum unterlegen ist. Unter einem Irrtum ist dabei das unbewusste Auseinanderfallen von Wille und Erklärung zu verstehen. Zur Anfechtung berechtigt jedoch nicht jedweder Irrtum. Gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB kann seine Willenserklärung anfechten, wer bei deren Abgabe über die Erklärungshandlung geirrt hat. Dass sich der Beklagte im Rahmen des gegenständlichen Telefonats versprochen hätte, hat der Beklagte selbst nicht vorgetragen und ist auch ansonsten nicht ersichtlich. Gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB kann auch ein Irrtum über den Erklärungsinhalt zur Anfechtung berechtigen. Dass sich der Beklagte über die Person der Klägerin im Unklaren gewesen sein mag, begründet keine Anfechtungsmöglichkeit zu

seinen Gunsten. Dass sich der Beklagte im Übrigen nicht bewusst gewesen sei, einen Vertrag abzuschließen, ist von der Klägerin bestritten worden. Als Beweis für das Vorliegen eines Irrtums hat der Beklagte einzig seine Vernehmung als Partei angeboten. Dieser Vernehmung hat die Klägerin nicht zugestimmt. Eine Vernehmung des Beklagten von Amts wegen gemäß § 448 ZPO kam mangels der notwendigen Anfangswahrscheinlichkeit nicht in Betracht. Insofern hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass die Klägerin den genauen Wortlaut und den Hergang des Telefonats dargelegt hat, während der Vortrag des Beklagten hinsichtlich des angeblich irreführenden Vorgesprächs eher an der Oberfläche geblieben ist. Was genau der Zeuge R Irreführendes gesagt haben soll, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Aus dem Grundsatz der Waffengleichheit ergibt sich nichts anderes. Dem Beklagten stand es frei, den Zeugen R selbst für den Hergang des Gesprächs als Zeugen zu benennen.

Ein Recht zum Widerruf des Vertrages gemäß § 312 BGB stand dem Beklagten nicht zu, da er kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, sondern den Vertrag als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB geschlossen hat.

Ferner hat der Beklagte den Vertrag auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer arglistigen Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB wirksam angefochten. Danach kann, wer durch arglistige Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist, diese anfechten. Die Täuschung kann in einer Vorspiegelung, Entstellung oder einem Verschweigen von Tatsachen bestehen. Aus dem Vortrag des Beklagten ergibt sich jedoch nicht, dass die Klägerin den Beklagten arglistig getäuscht hat. Der Beklagte behauptet, der Zeuge R habe bewusst über die Person des Vertragspartners getäuscht, indem er diesen verschwiegen habe. Aus dem Wortprotokoll des Telefonats ergibt sich jedoch, dass sich der Zeuge R dem Beklagten als Mitarbeiter des Verlags für vorstellte. Im weiteren Verlauf bestätigte der Beklagte, dass er gegenüber der Klägerin den Auftrag erteilt habe, für die Laufzeit von 12 Monaten für einen Betrag von 299,00 Euro netto seine Firmendaten in das von der Klägerin betriebene Verzeichnis de eintragen zu lassen. Die dahingehende Behauptung des Beklagten, wonach er im Vorgespräch durch irreführende Angaben getäuscht worden sei, hat sich nicht bestätigt. Insbesondere hat sich auch im Rahmen der persönlichen Anhörung des Beklagten nicht ergeben, welche konkreten Angaben zur Täuschung geführt haben sollen. Dass die Klägerin dem Beklagten über ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis arglistig getäuscht haben soll, hat der Beklagte ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Nach eigenem Vortrag habe sich die Klägerin in dem Vorgespräch auf einen angeblichen Eintrag im Internet bezogen. Der Beklagte sei dann davon ausgegangen, dass es sich um einen Eintrag bei der Firma „Telegate“ handle. Die Formulierung „Eintrag im Internet“ legt eine großzügige Auslegung nahe. Nach eigenem Vortrag des Beklagten hat die Klägerin gerade nicht erklärt, es existiere bereits ein Eintrag des Beklagten in ihrem Verzeichnis.

Außerdem ist das Vertragsverhältnis auch nicht durch fristlose Kündigung durch den Beklagten beendet worden, da ein wichtiger Grund nicht vorliegt. Ein Kündigungsrecht haben die Parteien nicht vereinbart. Wie bereits ausgeführt, hat die Klägerin den Beklagten weder bei, noch über den Vertragsschluss getäuscht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 2 BGB kommt eine Kündigung des Beklagten nicht in Betracht. Geschäftsgrundlage sind die bei Vertragsschluss zutage tretenden gemeinschaftlichen Vorstellungen beider Parteien oder die dem Vertragspartner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen des einen Vertragspartners vom Vorhandensein, künftigen Eintritt oder Fortbestand gewisser Umstände, auf denen der Geschäftswille der Parteien aufbaut. Der Beklagte ist hinsichtlich der Störung der Geschäftsgrundlage darlegungs- und beweisbelastet, da er sich darauf beruft. Eine Störung der Geschäftsgrundlage hat der Beklagte indessen nicht hinreichend dargelegt. Aus dem Vertrag selbst ergibt sich nicht, dass die Klägerin sich gegenüber dem Beklagten verpflichtet hat, den wirtschaftlichen Erfolg des Beklagten zu steigern. Auch aus dem weiteren Vortrag des Beklagten ergibt sich nicht, dass der Beklagte für die Klägerin erkennbar, diese Vorstellung zur Grundlage des Vertragsschlusses gemacht hat. Ein anderer wichtiger Grund, der eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses zu rechtfertigen vermag, ist nicht ersichtlich.

Der Beklagte konnte das Vertragsverhältnis auch nicht hilfsweise ordentlich kündigen. Ausweislich der mündlich getroffenen Vereinbarung haben die Parteien eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart. Eine Kündigung war danach frühestens nach Ablauf der 12 Monate möglich. Insofern kommt es auf die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht an.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung des Beklagten mit einem Schadensersatzanspruch aus §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 249 ff. BGB beziehungsweise § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz zu. Ein schuldhaftes Verhalten der Klägerin bei der Vertragsanbahnung und bei Vertragsschluss hat der Beklagte nicht dargelegt. Es liegt auch kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Beklagten vor. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb stellt im Grundsatz ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar. Danach führen betriebsbezogene Eingriffe in den geschützten betrieblichen Bereich zu einer Schadensersatzpflicht. Ein betriebsbezogener Eingriff setzt eine unmittelbare Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs als solchen dar (vgl. BGHZ 86, 125). Dabei muss sich der Eingriff spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Freiheit richten und über eine bloße Belästigung oder sozial übliche Behinderung hinausgehen (vgl. BGHZ 138, 1040; BGH NJW 1985, 1620). Selbst wenn man der Klägerin einen Verstoß gegen §§ 3, 7 UWG unterstellt, handelt es sich bei diesem Anruf nur um eine bloße Belästigung. Zudem richtete sich der Anruf weder spezifisch gegen den betrieblichen Organismus, noch wurde durch den Anruf die unternehmerische Freiheit des Beklagten eingeschränkt. Wie bereits ausgeführt, war der Beklagte bei seiner Entscheidung, das ihm angetragene Angebot anzunehmen oder abzulehnen, frei.

Die §§ 3, 7 UWG stellen auch keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Selbst ein unterstellter Verstoß gegen §§ 3, 7 UWG würde einen solchen Schadensersatzanspruch ebenfalls nicht rechtfertigen, da diese Regelungen ausschließlich den Wettbewerb der Marktteilnehmer untereinander schützen. Im Übrigen ist dabei auch zu berücksichtigen, dass der angerufene potentielle Kunde bei seiner Entscheidung, das ihm in unzulässiger Weise angetragene Angebot anzunehmen oder abzulehnen, frei ist. Diese Auslegung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die geschuldete Vergütung war auch fällig. Die Vorleistungspflicht des Beklagten ergibt sich insoweit aus den wirksam einbezogenen AGB der Klägerin. Der Hinweis auf die AGB im Rahmen des Telefonats war insofern ausreichend.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 BGB. Durch die Mahnung vom 29.11.2013 hat die Klägerin den Beklagten in Verzug gesetzt.

Die Klägerin kann von dem Beklagten auch Ersatz der Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB beanspruchen. Da die Mahnung vom 29.11.2013 den Beklagten erst in Verzug gesetzt hat, kann die Klägerin für diese Mahnung keine Kosten geltend machen. Die geltend gemachten Kosten in Höhe von jeweils 5,00 Euro je Mahnung sind nicht zu beanstanden.

Der Beklagte kann von der Klägerin Auskunft darüber verlangen, an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten des Beklagten weitergegeben wurden. Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BDSG hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über die in § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BDSG genannten Daten und deren Verwendung. Aus § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG ergibt sich eine Auskunftspflicht bezüglich des Empfängers oder der Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden. Die Klägerin ist als verantwortliche nicht-öffentliche Stelle im Sinne des §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 7 BDSG anzusehen. Der Beklagte ist als natürliche Person Anspruchsinhaber. Diese Auskunft hat die Klägerin dem Beklagten bislang nicht erteilt. Dem Beklagten ist auch entschuldbar unbekannt, an welche Empfänger die Daten durch die Klägerin weitergegeben werden. Aus der Vereinbarung der Parteien, wonach die Daten des Beklagten im Verzeichnis veröffentlicht werden, kann nicht geschlossen werden, dass die Daten nicht auch an weitere Empfänger weitergegeben werden.

Im Übrigen ist die Widerklage als unbegründet abzuweisen. Durch die teilweise Erledigungs-erklärung, der der Beklagte nicht innerhalb der Frist des § 91a Abs. 1 S. 2 ZPO widersprochen hat, haben sich der ursprüngliche Widerklageantrag zu 3. und zu 1., soweit sich dieser auf die Frage bezieht, welche personenbezogenen Daten die Klägerin über den Beklagten gespeichert hat, erledigt. Hinsichtlich der Frage, woher die Klägerin von den Daten des Beklagten Kenntnis hat, ist keine Erledigung eingetreten. Im Termin vom 26.01.2015 hat der Beklagte dies auch so beantragt. Im Termin vom 30.03.2015 scheint der Beklagte dies vergessen zu haben. Der Antrag ist dementsprechend so auszulegen, dass der Beklagte auch diesbezüglich die Erteilung der Auskunft beantragt hat. Im Übrigen wäre eine teilweise Rücknahme der Widerklage ohne Zustimmung der Klägerin gemäß § 269 Abs. 1 ZPO ohnehin unwirksam gewesen. Ein Anspruch auf Erteilung der Auskunft an den Beklagten, woher die von der Klägerin gespeicherten personenbezogenen Daten stammen, besteht jedoch nicht mehr. Mit Schriftsatz vom 29.10.2014 hat die Klägerin mitgeteilt, dass sämtliche im Datenblatt ersichtlichen Daten durch den Betroffenen mitgeteilt worden seien. Auf den Beklagten sei sie durch dessen Werbung in öffentlichen Verzeichnissen aufmerksam geworden. Damit hat die Klägerin Auskunft über die Herkunft der Daten erteilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a, 92 Abs. 1 S. 2 ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend hinsichtlich der Auskunftsansprüche zu Ziff. 1 hinsichtlich der gespeicherten Daten, und Ziff. 3. der Widerklage für erledigt erklärt haben, sind der Klägerin gemäß § 91a Abs. 1 ZPO aufzuerlegen. Dies entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes. Denn der Auskunftsanspruch des Beklagten bestand unabhängig von der Übermittlung des Datenblattes. Es war für den Beklagten bei Erhebung der Klage nicht ersichtlich, ob lediglich die aus dem Datenblatt ersichtlichen Daten bei der Klägerin gespeichert sind und ob sie nicht auch zu anderen Zwecken als der Veröffentlichung im Verzeichnis .de gespeichert worden sind.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Biedenkopf, Hainstraße 72, 35216 Biedenkopf oder dem Landgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen

Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Schweiger
Richterin

Ausgefertigt
Biedenkopf, 11.05.2015

h - N. Schäfer
Theofel-Schäfer, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

